

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Fragenkatalog des Bundesrates zur
Vernehmlassungsvorlage
Liste des questions du Conseil fédéral à
propos du projet mis en consultation**

Absender der Stellungnahme: economiesuisse

Auteur de la prise de position :
Hegibachstr. 47
Postfach
8032 Zürich

**1. Finanzierungsmodell des
differenzierten Zieldeckungs-grades
Modèle de financement «taux de
couverture différencié»**

<p>1.1 Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an diejenigen für privatrechtliche?</p> <p>Aligner les conditions-cadre prévues pour les institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>nein</p> <p>Die Frage ist missverständlich formuliert. Das Ziel einer Angleichung an die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen soll gefördert werden. Der Zwang zur vollständigen Ausfinanzierung innert 30 Jahre ist hingegen aus ordnungs- und finanzpolitischen Gründen abzulehnen.</p>
--	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.2 Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung?</p> <p>Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>Eine Ausfinanzierung auf lediglich 100% genügt nicht. Zusätzlich muss eine auf die Anlagestrategie abgestimmte Wertschwankungsreserve geäufnet werden.</p>
<p>1.3 Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)?</p> <p>Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.4 Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem?</p> <p>Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.5 Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie?</p> <p>Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.6 Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?</p> <p>Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**2. Volle Ausfinanzierung
Capitalisation complète**

<p>2.1 Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren?</p> <p>Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>Ungenügende Abklärung der gesamtwirtschaftlichen Folgen der Vorlage: Mit Blick auf die langfristigen Folgen der Vorlage, insbesondere für die Gemeinwesen, sind keine genügenden Abklärungen vorgenommen worden. Die Vorlage ist für gewisse Kantone mit z.T. weitreichenden finanziellen Konsequenzen verbunden. Der Handlungszwang auf 30 Jahre ist unnötig. Er kann gewisse Gemeinden und damit ihre Steuer-zahler z.T. erheblich belasten.</p>
<p>2.2 Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten?</p> <p>Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**3. Institutionelles
Aspect institutionnel**

<p>3.1 Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?</p> <p>Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>Die Verselbstständigung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und der Aufsicht sind die zentralen Aspekte der Vorlage.</p>
<p>3.2 Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen?</p> <p>Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.3 Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds?</p> <p>Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Ergänzende Fragen der SGK-NR
Questions complémentaires de la
CSSS-N**

**A Ergänzungen zur Frage 2
Compléments à la question 2**

<p>A Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten ZDG?</p> <p>Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A1 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung?</p> <p>Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un découvert particulièrement important ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A2 Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals?</p> <p>Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>Eine solche Lösung müsste differenziert beurteilt werden.</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**B Weitere Bemerkungen
Autres remarques**

<p>B Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates? Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?</p>	ja
	Vgl. zusätzliche schriftliche Eingabe von economiesuisse.

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Internetbasierte Durchführung des
Vernehmlassungsverfahrens
Procédure de consultation réalisée au
moyen d'Internet**

**Verbesserungswünsche
Améliorations souhaitées**

<p>Bemerkungen: Remarques :</p>	<p>Ein Multiple-Choice-Verfahren eignet sich nicht für die Stellungnahme zu einer derart komplexen Vorlage. Das Konzept Ja/Nein wird der Erwartung einer differenzierten Stellungnahme nicht gerecht. Die Fragen müssten zudem so formuliert werden, dass sie klar mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.</p>
-------------------------------------	--

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Absender
Expéditeur**

Name:	economiesuisse
Nom :	

Adresse:	Hegibachstr. 47
Adresse :	Postfach 8032 Zürich

Telefon:	044 421 35 35
Téléphone :	

E-Mail:	brigitte.lengwiler@economiesuisse.ch
Mél :	

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinter-
lassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 16. Oktober 2007 Gf/sg

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 hat uns der Departementsvorsteher des EDI eingeladen, zu einer Vorlage zur künftigen Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von welcher wir nachfolgend gerne Gebrauch machen, danken wir Ihnen bestens.

Internetbasiertes Vernehmlassungsverfahren

Erstmals wird uns Gelegenheit geboten, unsere Stellungnahme in Form eines internetbasierten Fragebogens einzureichen. Diese neuartige Erhebungsform ist bei sämtlichen unserer Mitgliedverbände, welche sich an der verbandsinternen Vernehmlassung beteiligt haben, auf Ablehnung gestossen. Kritisiert wird insbesondere, dass mit der Art der Fragestellung (Suggestivfragen) die Meinungsäusserung zu stark kanalisiert werden kann. Des Weiteren wird die Meinung vertreten, dass man mit dem Ankreuzen einiger weniger Kästchen (Multiple-Choice-Verfahren) der Komplexität dieser Vorlage in keiner Weise gerecht wird. Wir befürchten auch, dass das Auswerten eines internetbasierten Fragebogens zu einem reinen Zusammenzählen der zustimmenden und der ablehnenden Meinungen verkommt und dass künftig auf ein Gewichten der einzelnen Stellungnahmen vollends verzichtet wird. Das neu angewendete Verfahren birgt auch die Gefahr, dass sich die Vernehmlassenden darauf

beschränken, die Detailvorschläge entweder vorbehaltlos zu unterstützen oder ganz abzulehnen. Differenzierte Stellungnahmen und Modifikationsvorschläge, die wir als sehr wertvoll erachten, dürften künftig weniger stark einfließen oder aber weniger Beachtung finden, was nach unserem Dafürhalten den Nutzen eines Vernehmlassungsverfahrens mindert. Aus all diesen Gründen bitten wir Sie, es bei diesem Pilotversuch bewenden zu lassen und in Zukunft wieder die herkömmliche Methodik anzuwenden. Aufgrund unserer ablehnenden Haltung zu internetbasierten Vernehmlassungsverfahren reichen wir Ihnen unsere Stellungnahme in gewohnter Form ein.

Zu den Fragestellungen des EDI

Frage 1.1 Angleichung der Rahmenbedingungen der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen an jene der privatrechtlichen

Die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage und damit auch das Finanzierungsmodell mit einem differenzierten Zieldeckungsgrad werden von der Mehrzahl unserer Mitgliedverbände unterstützt. Diese vertreten die Ansicht, dass es nicht angehen kann, die Finanzierung des von der Öffentlichkeit zu tragenden Anteils an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin auf die künftigen Generationen zu verschieben. Parallel zur Angleichung der Finanzierungssysteme der öffentlich-rechtlichen und der privaten Vorsorgeeinrichtungen ist es nach Ansicht dieser Verbände aber unabdingbar, dass auch leistungsseitige Korrekturen erfolgen und beispielsweise von den teilweise sehr grosszügigen Frühpensionierungslösungen gewisser öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Abschied genommen wird. Es kann nicht angehen, dass weiterhin Leistungsversprechungen gemacht werden, die sich nicht aus den ordentlichen Beiträgen finanzieren lassen. Im Sinne einer Opfersymmetrie haben sich neben den Steuerzahlern auch die betroffenen Versicherten an der "Sanierung" der nicht ausreichend finanzierten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu beteiligen, indem sie zumindest auf einen Teil ihrer bisherigen Privilegien zu verzichten haben.

Frage 1.2 Übergang zum System der Vollkapitalisierung

Im Wissen, dass ein Gesamtdeckungsgrad von "bloss" 100% mangels genügender Wertschwankungsreserven nicht ausreicht, um eine Vorsorgeeinrichtung vor jeglichen künftigen Finanzierungsproblemen zu bewahren, unterstützen wir den vorgeschlagenen Ansatz. Eine korrekte Grundfinanzierung sowie eine professionelle Geschäftsführung vorausgesetzt sollte eine derartige Vorsorgeeinrichtung in der Lage sein, eine kurzfristige Verringerung des Deckungsgrads mittels einer geeigneten Anlagetätigkeit zumindest mittelfristig wieder wett zu machen.

Frage 1.3 Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell.

Frage 1.4 Vorgeschlagene Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Voraussetzungen.

Frage 1.5 Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie

Wir sind der Ansicht, dass die Staatsgarantie nur für öffentliche, nicht aber für private Arbeitgeber zur Anwendung kommen soll. Ferner vertreten wir die Meinung, dass sich die Staatsgarantie primär auf die gesetzliche Vorsorge zu beschränken hat. Ansonsten stimmen wir den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zu.

Frage 1.6. Konzept der Teilliquidation

Wir sind mit dem vorgeschlagenen Konzept einverstanden.

Frage 2.1 Zielsetzung der Ausfinanzierung innert längstens 30 Jahren

Die Zielsetzung der Ausfinanzierung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren wird seitens unserer Mitgliedverbände trotz der grossen finanziellen Zusatzbelastung für die öffentliche Hand und damit wohl auch für die Steuerzahler mehrheitlich begrüsst. Eine zeitliche Rahmenfrist von längstens 30 Jahren erachten wir für die Mehrzahl der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen als angemessen. Einzig bei jenen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen die volle Ausfinanzierung eine zu grosse finanzielle Belastung für das betroffene Gemeinwesen bedeuten könnte, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Frist auf 40 oder allenfalls gar auf 50 Jahre auszudehnen.

Frage 2.2 Berichterstattung des Bundesrates im Zehnjahresrhythmus

Wir begrüssen die vorgeschlagene Berichterstattungspflicht.

Frage 3.1 Verselbständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen VE

Wir begrüssen die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung.

Frage 3.2 Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ

Wir unterstützen die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ im Sinne der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln.

Frage 3.3 Beitragspflicht gegenüber dem Sicherheitsfonds

Wir unterstützen die Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds. Die beim Sicherheitsfonds zur Anwendung gelangende Solidarität unter verschiedenartigen Typen von Vorsorgeeinrichtungen darf nicht ausgehöhlt werden.

Zu den Fragestellungen der SGK-N

Frage A Unbefristetes Finanzierungsmodell

Wie wir bereits weiter oben festgehalten haben, geben wir dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Modell gegenüber den übrigen Modellen den Vorzug, wobei wir durchaus mit einer etwas gemilderten Untervariante (Erstreckung der zeitlichen Vorgabe in Ausnahmesituationen auf 40 oder allenfalls gar 50 Jahre) leben könnten. Die von der SGK-N zur Diskussion gestellte Alternative würde gegenüber dem Status Quo zweifellos eine Verbesserung bringen, garantiert aber nicht, dass dereinst wirklich alle öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ausfinanziert sind.

Frage A.1 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit besonders hoher Unterdeckung

Wie wir weiter oben festgehalten haben, können wir uns vorstellen, dass in Abweichung zum Modell des Bundesrates die vorgeschlagene Frist von 30 Jahren bei jenen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen die volle Ausfinanzierung eine zu grosse finanzielle Belastung für das betroffene Gemeinwesen darstellen würde, als Ausnahmeregelung auf 40 oder allenfalls gar auf 50 Jahre ausgedehnt wird. Ansonsten sollten keine weiteren Sonderregelungen geschaffen werden.

Frage A.2 Zuweisung von Überschüssen zum Deckungskapital

Wir erachten eine derartige Vorschrift als systemwidrig und lehnen sie ab.

Frage B Weitere Bemerkungen


Wir haben keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Wie wir bereits einleitend festgehalten haben, sprechen wir uns klar gegen internetbasierte Vernehmlassungsverfahren aus. Die Gründe für unsere ablehnende Haltung haben wir eingangs unserer Stellungnahme wiedergegeben.

Für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung sowie die Berücksichtigung unserer Anregungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND



Dr. P. Triponez
Direktor, Nationalrat



K. Gfeller
Vizedirektor

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Fragenkatalog des Bundesrates zur
Vernehmlassungsvorlage
Liste des questions du Conseil fédéral à
propos du projet mis en consultation**

Absender der Stellungnahme:

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Auteur de la prise de position :

Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

**1. Finanzierungsmodell des
differenzierten Zieldeckungs-grades
Modèle de financement «taux de
couverture différencié»**

<p>1.1 Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an diejenigen für privatrechtliche?</p> <p>Aligner les conditions-cadre prévues pour les institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>nein</p> <p>Die Frage ist missverständlich formuliert. Bezüglich Aufgabe der Mischfinanzierung lautet die Antwort klar „nein“ (vgl. im Übrigen unsere schriftliche Eingabe). Wäre das Modell eines differenzierten Zieldeckungsgrades gemeint (so wie in der Hauptvariante der SGK-N formuliert), lautete die Antwort „ja“. Im Folgenden erwähnen wir regelmässig das sog. „Expertenmodell“. Damit meinen wir das Modell, welches die Expertenkommission, welche vom Bundesrat zur Prüfung verschiedener Finanzierungsmodelle für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (öVE) eingesetzt wurde, in ihrem Bericht vor-geschlagen hat.</p>
--	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.2 Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung?</p> <p>Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?</p>	<p>nein</p> <p>Bevor eine öVE zum System der Vollkapitalisierung wechselt und die Staatsgarantie aufgibt, muss eine auf die Anlagestrategie abgestimmte Wertschwankungsreserve geäuftnet werden. Mit einzube-ziehen ist auch eine allfällige Perennitätsreserve (vgl. auch „Expertenmodell“). Eine Ausfinanzierung auf lediglich 100% genügt nicht, um die Staatsgarantie aufzugeben</p>
<p>1.3 Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)?</p> <p>Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?</p>	<p>ja</p> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.4 Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem?</p> <p>Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.5 Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie?</p> <p>Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.6 Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?</p> <p>Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**2. Volle Ausfinanzierung
Capitalisation complète**

<p>2.1 Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren?</p> <p>Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?</p>	<p>nein</p> <p>Begründung vgl. in schriftlich eingereichtem Fragebogen (Textzeichenbeschränkung verunmöglicht differenzierte Antwort!) 1. Expertenmodell genügt 2. Ungenügende Abklärung der gesamtwirtschaftlichen Folgen der Vorlage 3. Fortgeltung der Perennität öffentlicher Gemeinwesen 4. Unnötige (Doppel-)Belastung einer einzigen Generation 5. Widerspruch in der Gesetzesvorlage</p>
<p>2.2 Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten?</p> <p>Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ?</p>	<p>ja</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich die Pflicht des Bundesrates, dem Parlament über die finanzielle Lage der öVE Bericht zu erstatten. Zweck dieser Berichterstattung wäre jedoch nicht – da wir bereits die Gesamtbefristung der Ausfinanzierung auf 30 Jahre ablehnen – eine Korrektur dieser Gesamtbefristung.</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**3. Institutionelles
Aspect institutionnel**

<p>3.1 Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?</p> <p>Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>Die institutionellen Anpassungen (Verselbstständigung, Aufsicht, Kompetenzen der Organe) sind für den Schweizerischen Arbeitgeberverband die zentralen Aspekte der Vorlage und stehen für uns im Vordergrund. Es erscheint uns ausserordentlich wichtig, die Glaubwürdigkeit der 2. Säule an sich (unabhängig davon, ob als private oder öVE) zu stärken.</p>
<p>3.2 Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen?</p> <p>Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.3 Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds?</p> <p>Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Ergänzende Fragen der SGK-NR
Questions complémentaires de la
CSSS-N**

**A Ergänzungen zur Frage 2
Compléments à la question 2**

<p>A Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten ZDG?</p> <p>Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A1 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung?</p> <p>Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un découvert particulièrement important ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A2 Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals?</p> <p>Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**B Weitere Bemerkungen
Autres remarques**

<p>B Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates?</p> <p>Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>Vgl. unsere zusätzliche, schriftliche Eingabe.</p>
--	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Internetbasierte Durchführung des
Vernehmlassungsverfahrens
Procédure de consultation réalisée au
moyen d'Internet**

**Verbesserungswünsche
Améliorations souhaitées**

<p>Bemerkungen: Remarques :</p>	<p>Der Schweizerische Arbeitgeberverband vertritt mit Nachdruck die Meinung, dass sich ein Multiple-Choice-Verfahren für eine derart komplexe Vorlage nicht eignet und äussert die Befürchtung, dass die zu den Antworten angebrachten Bemerkungen kaum Beachtung finden werden. Zudem besteht die Gefahr, dass dieses Verfahren noch mehr dazu führt, lediglich die Anzahl Äusserungen zu werten und auf eine Gewichtung der Antworten zu verzichten. Im Weiteren ist bei komplexen Vorlagen oftmals eine differenzierte Antwort notwendig. Durch vorformulierte Sachverhalte wird einem die Antwort bereits in den Mund gelegt (Suggestivfragen). Schliesslich müssen Fragen so formuliert werden, dass sie klar mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Zudem haben wir nun beim Ausfüllen des Fragebogens festgestellt, dass unter der Rubrik "Bemerkungen" eine Zeichenbeschränkung auf 1500 Zeichen existiert. Dies ist nicht akzeptabel!</p>
-------------------------------------	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Absender
Expéditeur**

Name:	Schweizerischer Arbeitgeberverband
Nom :	

Adresse:	Hegibachstrasse 47
Adresse :	Postfach 8032 Zürich

Telefon:	044 421 17 17
Téléphone :	

E-Mail:	mueller@arbeitgeber.ch
Mél :	

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Fragenkatalog des Bundesrates zur
Vernehmlassungsvorlage
Liste des questions du Conseil fédéral à
propos du projet mis en consultation**

Absender der Stellungnahme:

Schweizerische Bankiervereinigung Lucas Metzger

Auteur de la prise de position :

Postfach 4182
4002 Basel

**1. Finanzierungsmodell des
differenzierten Zieldeckungs-grades
Modèle de financement «taux de
couverture différencié»**

<p>1.1 Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an diejenigen für privatrechtliche?</p> <p>Aligner les conditions-cadre prévues pour les institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
--	----------------------------

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.2 Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung?</p> <p>Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
--	----------------------------

<p>1.3 Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)?</p> <p>Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
--	----------------------------

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.4 Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem?</p> <p>Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.5 Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie?</p> <p>Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.6 Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?</p> <p>Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>Der DG der aufnehmenden Kasse darf keine Rolle spielen (falls er unter 100% ist), sonst macht die abgebende Kasse einen unerwünschten Mutationsgewinn.</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**2. Volle Ausfinanzierung
Capitalisation complète**

<p>2.1 Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren?</p> <p>Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>30 Jahre sind aber zu lang. Sollte max 20 Jahre sein.</p>
<p>2.2 Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten?</p> <p>Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**3. Institutionelles
Aspect institutionnel**

<p>3.1 Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?</p> <p>Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.2 Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen?</p> <p>Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.3 Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds?</p> <p>Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Ergänzende Fragen der SGK-NR
Questions complémentaires de la
CSSS-N**

**A Ergänzungen zur Frage 2
Compléments à la question 2**

<p>A Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten ZDG?</p> <p>Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A1 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung?</p> <p>Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un découvert particulièrement important ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A2 Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals?</p> <p>Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**B Weitere Bemerkungen
Autres remarques**

B Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates?	nein
Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Internetbasierte Durchführung des
Vernehmlassungsverfahrens
Procédure de consultation réalisée au
moyen d'Internet**

**Verbesserungswünsche
Améliorations souhaitées**

<p>Bemerkungen: Remarques :</p>	<p>Gute Sache, spart Zeit. Wir haben keine Verbesserungswünsche, danke...</p>
-------------------------------------	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Absender
Expéditeur**

Name:	Schweizerische Bankiervereinigung Lucas Metzger
Nom :	

Adresse:	Postfach 4182
Adresse :	4002 Basel

Telefon:	061 295 93 20
Téléphone :	

E-Mail:	lme@sba.ch
Mél :	

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bern, den 9. Oktober 2007

Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Beiliegend finden Sie den ausgefüllten Fragebogen, den wir Ihnen auch elektronisch zustellen. Die von Ihnen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Ja/Nein/Keine Antwort) sind zu schematisch, deshalb haben wir unsere Antworten in den „Bemerkungen“ ausführlich begründet. Wir bitten Sie daher, unsere Bemerkungen bei der Auswertung ebenfalls zu berücksichtigen.

Angesichts der Summen, die auf dem Spiel stehen, handelt es sich hier um eine sehr wichtige Vorlage. Sie betrifft nicht nur zahlreiche Mitglieder von SGB-Verbänden und generell die Versicherten in den betroffenen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, sondern auch die gesamte Bevölkerung der jeweiligen Gemeinwesen.

Es braucht eine sichere und stabile Finanzierung aller, mithin auch der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Bei geeigneter Ausgestaltung und korrekter Handhabung ist die Mischfinanzierung ein gutes, sicheres und stabiles Finanzierungsverfahren für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, das der vollen Auskapitalisierung in Bezug auf die Sicherheit ebenbürtig ist. *Wir unterstützen deshalb das von der Expertenkommission empfohlene, unveränderte Modell der Mischfinanzierung mit differenziertem Deckungsgrad.* Die volle Auskapitalisierung ist nur für privatrechtliche Arbeitgeber zwingend, weil diese keine Perennität aufweisen. Soweit in der Vergangenheit (echte) Probleme bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Mischfinanzierung aufgetreten sind, sind sie auf eine schlechte Handhabung und auf das Fehlen von bundesrechtlichen Vorschriften zur Handhabung der Mischfinanzierung zurückzuführen, nicht aber auf das Finanzierungsverfahren an sich. *Wir lehnen deshalb die vom Bundesrat - entgegen den einstimmigen Empfehlungen der fachlich wie politisch breit abgestützten Expertenkommission - vorgeschlagenen vollen Ausfinanzierungspflicht innert 30 Jahren entschieden ab.* Dies umso mehr, als diese unnötige, inhaltlich

vom Bundesrat nicht begründete Ausfinanzierungspflicht für manche betroffene Gemeinwesen harte finanzielle Konsequenzen hätte. Diese finanzielle Mehrbelastung würde unweigerlich zulasten anderer staatlicher Aufgaben gehen und hätte negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft: Steuererhöhungen, massive Verschlechterung des Service public, Verschuldung, sinkende Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort usw. Eine Abwälzung der Ausfinanzierungskosten auf die Destinatäre durch Leistungsabbau und/oder Beitragserhöhungen lässt sich ebenfalls nicht rechtfertigen, da die Destinatäre für die Wahl und die Handhabung des Finanzierungssystems nicht verantwortlich sind. Weiter ist es auch unsinnig, ein Verfahren einzuführen, das *bezweckt*, bei hoher Vorsorgesicherheit die Auskapitalisierung zu *vermeiden*, um letztere anschliessend doch zu verlangen. Schliesslich würde der Gesetzgeber unseriös und unverantwortlich handeln, wenn er eine volle Auskapitalisierung (nach 30 Jahren mit einem anderen, gesetzlich ausdrücklich erlaubten System, demjenigen des differenzierten Deckungsgrades) verlangen würde, ohne überhaupt zu definieren, wie eine solche Auskapitalisierung vor sich gehen soll und wer die Kosten tragen muss.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Colette Nova
geschäftsführende Sekretärin



Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

- 1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
-----------------------------	--	--

Bemerkungen:

Eine generelle Anpassung der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (ör VE) an diejenigen der privatrechtlichen VE lehnen wir ab. Wir unterstützen aber die Angleichung bezüglich Unabhängigkeit der Vorsorgeeinrichtung (Parität und oberstes Organ) und Stellung der Aufsichtsbehörden. Es ist jedoch nicht notwendig und vor allem nicht sinnvoll, für alle ör VE die volle Auskapitalisierung vorzuschreiben. Nicht notwendig, weil bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Teilkapitalisierung ein der vollen Kapitaldeckung gleichwertiges Verfahren ist, sofern sie richtig durchgeführt wird. Nicht sinnvoll, wegen den daraus entstehenden hohen Mehrkosten. Schädlich, weil diese Mehrkosten in den meisten Fällen einseitig zulasten der Destinatäre gehen würden, die für die sogenannten „Unterdeckungen“ in keiner Art und Weise verantwortlich sind. Eine volle Angleichung der Rahmenbedingungen lehnen wir deshalb ab. Schliesslich drängt es sich wegen der speziellen Stellung der ör VE auch auf, gewisse Spezialregeln zu erlassen (insb. jene, wonach im öff. Recht des Gemeinwesens nicht sowohl die Beiträge als auch die Leistungen geregelt werden dürfen).

- 1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

„Zwingend“ ist es zwar nicht, ör VE, die bereits einen Gesamtdeckungsgrad (DG) von über 100 % ausweisen, in Zukunft nur noch im System der Vollkapitalisierung zu führen. Denn die Teilkapitalisierung ist, sofern sie richtig durchgeführt wird, bei ör VE ein der Vollkapitalisierung gleichwertiges Verfahren. Für ör VE mit einem DG von über 100 % besteht jedoch auch keine Notwendigkeit mehr, die Teilkapitalisierung anzuwenden, weshalb wir mit diesem Ansatz einverstanden sind.

- 1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bezüglich der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt})

nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

Wir unterstützen das *unveränderte* Modell der Expertenkommission vollumfänglich. Es stellt finanzielle Stabilität sicher, ermöglicht eine Steuerung der ö. VE, dies alles, ohne übermässige und unzumutbare Kosten zu verursachen. Allerdings sind wir der Ansicht, dass dieses Finanzierungsmodell nicht nur während 30 Jahren gelten soll, sondern unbefristet.

1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

--

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
 - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

--

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

2. Volle Ausfinanzierung

- 2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
-----------------------------	--	--

Bemerkungen:

Wir sind entschieden gegen diese Zielsetzung, aus folgenden Gründen:

- Diese „Zielsetzung“ passt sachlich zur Teilkapitalisierung mit differenziertem Deckungsgrad wie die Faust aufs Auge: Die vorgeschlagene Teilkapitalisierung ist ein auf lange Dauer angelegtes Finanzierungsverfahren. Sie *bezweckt*, den ör VE eine sichere und zukunftsfähige Finanzierung *ohne volle Auskapitalisierung* zu ermöglichen. Es ist deshalb sinnlos, die Teilkapitalisierung während 30 Jahren zu erlauben, um anschliessend schlagartig doch die Auskapitalisierung zu verlangen. Es ist widersinnig, ein Verfahren einzuführen, das bezweckt, bei hoher Vorsorgesicherheit die Auskapitalisierung zu *vermeiden*, um diese anschliessend doch zu verlangen.
- Diese „Zielsetzung“ ist überflüssig, da eine korrekt durchgeführte Teilkapitalisierung gleich hohe Sicherheit gewährleistet, jedoch ohne die negativen Folgen der Auskapitalisierung.
- Diese „Zielsetzung“ wäre eine für die Destinatäre und die Gemeinwesen viel zu teure Lösung, dies umso mehr, als sie nicht notwendig ist. Zu den von der Expertenkommission berechneten Kosten von 28 Milliarden Franken (Amortisationskosten des heutigen „Fehlbetrages“ von 16 Mrd. über 30 Jahre) kämen noch die Kosten für den Aufbau von Wertschwankungsreserven (WSR) hinzu. Geht man dabei von 15 % WSR aus, würden sich die Gesamtkosten für eine volle Auskapitalisierung also auf mind. 50 Milliarden belaufen. In der Tat ist volle Auskapitalisierung auf einen Deckungsgrad von 100 %, also ohne WSR, ein gefährliches und verantwortungsloses Unterfangen. In der Vergangenheit führt dieses Vorgehen in einigen Fällen zu Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen. Die Ausnahmen bestätigen die Regel und sind nur auf einen anlagetechnisch zufälligerweise günstigen Zeitpunkt der Auskapitalisierung zurückzuführen. Falls überhaupt voll ausfinanziert werden soll, dann darf die Latte nicht nur bei einem Deckungsgrad von 100 % angelegt werden, sondern es müssen diesfalls auch angemessene Wertschwankungsreserven bereitgestellt werden. Sonst sind Unterdeckungen und Sanierungen geradezu vorprogrammiert. So oder so wären jedoch viele Gemeinwesen mit den Kosten eines derartigen Systemwechsels völlig überfordert. Müssen sie diese tatsächlich finanzieren, dann hätte dies gravierende Konsequenzen für ihre gesamte Bevölkerung: Steuererhöhungen, massive Verschlechterung des Service public, Verschuldung, sinkende Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort usw.
- Der Staat darf seine Verantwortung nicht einfach auf die Destinatäre abwälzen. Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie war seit Jahrzehnten ein ausdrücklich und gesetzlich erlaubtes Verfahren. Das hat es vielen öffentlichen Gemeinwesen ermöglicht, Beiträge einzusparen. Die Kosten einer vollen Ausfinanzierung müssen deshalb voll zulasten der betroffenen Gemeinwesen gehen, die mit diesem System seit Jahrzehnten Lohnnebenkosten haben einsparen können (siehe oben). Aufgrund gemachter schlechter Erfahrungen gehen wir

davon aus, dass die Kosten einer solchen vollen Auskapitalisierung faktisch jedoch in vielen Fällen teilweise oder vollständig zulasten der Beschäftigten resp. der Versicherten der betreffenden Vorsorgeeinrichtungen (Beitragserhöhung, Verschlechterung der Leistungen, schlechtere Löhne etc.) gehen würden, weil die Ausfinanzierungskosten von den betreffenden Gemeinwesen eben nicht allein getragen werden könnten oder weil es politisch nicht durchsetzbar wäre, die ganzen Kosten durch das Gemeinwesen zu finanzieren. Dadurch würden letztlich die Versicherten die Kosten für etwas aufgebürdet, wofür sie nicht die geringste Verantwortung tragen. Kommt dazu, dass durch das Fehlen von geeigneten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen – zu deren Erlass der Bundesrat seit Bestehen des BVG die Kompetenz besass und besitzt (Art. 69 Abs. 2 BVG) – auch Fehler (insb. Finanzierungslücken und Personalabbau zulasten der VE) geschehen konnten, die zu Verlusten und zum teilweise sehr tiefen Deckungsgrad einiger ör VE geführt haben. Diese VE zur vollen Kapitalisierung zu zwingen, würde auch bedeuten, dass deren Destinatäre letztlich für die Fehler und Unterlassungen des Bundesrates bezahlen müssten. Das ist inakzeptabel. Konsequenterweise müsste also auch der Bund einen Teil der Ausfinanzierungskosten bei teilkapitalisierten VE von Kantonen und Gemeinden übernehmen.

- Es ist unseriös und unverantwortlich, die volle Auskapitalisierung (nach 30 Jahren mit einem anderen, gesetzlich ausdrücklich erlaubten System, demjenigen des differenzierten Deckungsgrades) zu verlangen, ohne zu definieren, wie diese Auskapitalisierung vor sich gehen soll und wer die Kosten tragen muss.

Wenn der Bundesrat die volle Auskapitalisierung will, dann sollte er sinnvoller- und konsequenterweise darauf verzichten, die Teilkapitalisierung gesetzlich in allen Details regeln zu wollen. Wenn überhaupt, dann sollte er stattdessen eine Regelung darüber vorschlagen, wie und auf wessen Kosten die Auskapitalisierung (schrittweise) erfolgen sollte. Alles andere ist in der Tat sinnlos und zeugt von grober fachlicher Inkompetenz.

- 2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
-----------------------------	--	--

Bemerkungen:

Ohne volle Ausfinanzierung ist auch kein derartiger Bericht nötig. Wir halten regelmässige Erhebungen und Berichterstattung zwar durchaus für nützlich. Sie können jedoch auch im Rahmen der jährlichen Berichte über die Finanzen der Vorsorgeeinrichtungen erfolgen. Wenn überhaupt alle 10 Jahre ein spezieller Bericht erstellt werden soll, sollte dieser Bericht sich darauf beschränken, die Entwicklung aufzuzeigen.

Zudem stellt sich die Frage, welche Korrekturen man aufgrund eines solchen Berichts sinnvollerweise überhaupt verlangen möchte. Denn wenn man während 30 Jahren Teilkapitalisierung gesetzlich erlaubt, dann kann und darf man während dieser Zeit gar nicht verlangen, dass die betroffenen VE Schritte zur Ausfinanzierung unternehmen!

3. Institutionelles

- 3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

Diese Verselbstständigung und Ausgliederung ist zentral. Denn in der Vergangenheit haben fehlende Selbständigkeit und Unabhängigkeit der ör VE und der Aufsichtsbehörden gegenüber den

Gemeinwesen gewisse Fehlentwicklungen erleichtert bzw. geradezu die Voraussetzungen dafür geschaffen.

3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

Die Handlungsfähigkeit der ör VE wird dadurch verbessert. Zudem würde auch das heute bestehende Manko bei der paritätischen Verwaltung verringert werden. Die paritätische Mitwirkung der Arbeitnehmenden könnte sich derjenigen in guten autonomen Pensionskassen angleichen, was angesichts der hohen Bedeutung der beruflichen Vorsorge auch für die Arbeitnehmenden im öffentlichen Dienst gerechtfertigt ist.

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

Diese Beitragspflicht macht nach wie vor Sinn. Auf den ersten Blick scheint zwar die Insolvenz von ör VE wenig wahrscheinlich. Insb. durch die Ausgliederung und Privatisierung von Teilen der Verwaltung entstehen aber ebenfalls Insolvenzrisiken. Zudem sind auch die Versicherten mobil und wechseln z.B. von der Verwaltung in die Privatwirtschaft. Es ist deshalb richtig, dass auch die ör VE beitragspflichtig bleiben.

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. –, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

Wir unterstützen das Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ als gute, ausgewogene, fachlich kompetente und sinnvolle Lösung.

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
-----------------------------	--	--

Bemerkungen:

--

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
-----------------------------	--	--

Bemerkungen:

Ein solcher Zwang wäre systemfremd und verfassungswidrig. Wie jede andere Vorsorgeeinrichtung sollen teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen frei über die Verwendung dieser Mittel entscheiden können. Eine Zuweisung an das Deckungskapital mit Anpassung des Zieldeckungsgrades ist dabei

nur eine von mehreren Möglichkeiten. Wir sind mit der Expertenkommission der Meinung, dass es möglich sein muss, Überschüsse und freie Mittel auf die Destinatäre zu übertragen. Nach Speisung der Rückstellungen stellt sich insbesondere die Frage nach einer allfälligen Teuerungsanpassung der Renten, wie in jeder Vorsorgeeinrichtung. Denn wenn Renten gar nie der Teuerung angepasst werden, sinkt die Ersatzquote, und das verfassungsmässige Ziel der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ist nicht mehr erreichbar. Der vorgeschlagene Zwang würde Rentenanpassungen in teilkapitalisierten VE verbieten und wäre deshalb verfassungswidrig. Zudem würde es auf eine krasse Diskriminierung der RentnerInnen der teilkapitalisierten VE gegenüber den Versicherten anderer VE hinauslaufen, bei denen Rentenanpassungen zulässig sind. Schliesslich wäre es auch gänzlich inakzeptabel, die RentnerInnen durch ein Verbot von Rentenanpassungen für die in der Vergangenheit ungenügenden Beiträge des Arbeitgebers zur Kasse zu bitten.

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Antwort
-----------------------------	-------------------------------	--

Bemerkungen:

--



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
-----------------------------	--	--

Diese Vernehmlassungsform ist für uns aus praktischen Gründen nicht möglich. In einer demokratischen Organisation wie dem SGB müssen Vernehmlassungsstellungen durch interne Gremien beschlossen werden. Sie müssen diesen vorgängig unterbreitet werden, mit der Möglichkeit, die Stellungnahme vor dem Versand inhaltlich zu ändern. Zudem muss die Stellungnahme auch in Zukunft einsehbar sein und archiviert werden können. Ein Ausfüllen am PC durch eine Einzelperson, mit anschliessendem Absenden, würde diesen Anforderungen nicht genügen. Wir müssen deshalb weiterhin die Möglichkeit haben, nicht internetbasierte Vernehmlassungsstellungen abzugeben.

Wie bisher sind wir jedoch gerne bereit, Ihnen auch die elektronische Fassung des ausgefüllten Fragebogens zuzustellen.

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

Absender:

➤ Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

<input checked="" type="checkbox"/> in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html)	<input type="checkbox"/> in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme)
---	--

➤ Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

<input type="checkbox"/> Kanton
<input type="checkbox"/> Partei
<input type="checkbox"/> gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
<input checked="" type="checkbox"/> gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
<input type="checkbox"/> Behörden und Verwandte Institutionen
<input type="checkbox"/> Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
<input type="checkbox"/> Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
<input type="checkbox"/> weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson): Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Adresse: Postfach, 3000 Bern 23

Für allfällige Rückfragen: Colette Nova

Tel.: 031 377 01 24

E-Mail: colette.nova@sgb.ch

Besten Dank!

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

8. Oktober 2007 HSC

Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern. Eine erhebliche Zahl unserer Mitglieder arbeitet in öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sie sind von den zur Debatte stehenden Problemen und Lösungsvorschlägen ganz direkt betroffen.

Zur Ausgangslage

Soweit öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (ör VE) eine Unterdeckung aufweisen, ist dies in aller Regel primär historisch bzw. konzeptionell begründet: Ausgehend von der Annahme der Perennität¹ öffentlicher Gemeinwesen hat das 1982 verabschiedete BVG die Möglichkeit der Mischfinanzierung für ör VE vorgesehen bzw. beibehalten. Börsenturbulenzen, strukturelle Änderungen im Bereich des Service public (Ausgliederung von Teilbereichen, Privatisierung) haben aber in den letzten Jahren die Finanzlage etlicher ör VE stark unter Druck gesetzt. Zudem haben sich bei der institutionellen Verankerung verschiedentlich gravierende Schwachstellen gezeigt. Politisch führten die zutage getretenen Probleme zur Forderung nach der Einführung von Sanierungsmassnahmen (Motion SGK-S) sowie zur Forderung, dass zukünftig alle ör VE voll auszufinanzieren seien, und zwar innert einer Uebergangsfrist von 10 bis 20 Jahren (Pa. Iv. Beck).

Auf diesem Hintergrund hat der Bundesrat im März 2006 eine breit abgestützte Expertenkommission eingesetzt. Deren Vorschläge hat er in der Folge in vielen Belangen übernommen, allerdings mit einem gewichtigen Unterschied: *Im Gegensatz zur Expertenkommission verlangt der Bundesrat eine Ausfinanzierung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Kassen innert 30 Jahren.*

¹ Annahme des dauerhaften Weiterbestandes der öffentlichen Gemeinwesen und Ihrer Betriebe,

- *Der KV Schweiz teilt die Einschätzung, dass im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen erheblicher Handlungsbedarf besteht. Er unterstützt die Vorschläge der Expertenkommission. Hingegen lehnt er den Ausfinanzierungsvorschlag des Bundesrats als unzweckmässig, zu weitgehend und unnötig ab.*

Ja zur Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Der KV Schweiz unterstützt die Vorschläge der Expertenkommission und des Bundesrates, die ör VE möglichst weitgehend den privatrechtlichen VE gleichzustellen. Die ör VE sind – wo noch erforderlich - rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herauszulösen und zu verselbständigen. Zwar sollen gewisse Eckwerte in einem Erlass geregelt werden, ansonsten muss aber das *oberste Organ* echte *Entscheidungskompetenzen* haben. Legt der Erlass z.B. die Finanzierung vor, so muss das *oberste Organ* die mit den vorgegebenen Finanzierungsmitteln die damit möglichen *Leistungen* festlegen. Sind umgekehrt die Leistungen vom Erlass her vorgegeben, muss das oberste Organ die Kompetenz haben und auch die Verantwortung dafür tragen, die hierfür erforderliche *Finanzierung* abzusichern. Richtig ist auch, die Aufsicht analog zur Aufsicht privatrechtlichen VE zu regeln.

Finanzierung: KV Schweiz unterstützt Modell der Expertenkommission

Vorweg ist hier festzuhalten, dass die Ausgangslage nicht so ungünstig ist, wie dies von der Öffentlichkeit oft wahrgenommen wird. Gemäss Ihren Unterlagen wiesen Ende 2005 von den 79 ör VE mit Staatsgarantie 42 einen Deckungsgrad von 100 % und mehr auf, bei 12 ör VE lag dieser zwischen 90 und 100 %, bei 20 Kassen zwischen 60 und 80 % und bei 5 Kassen unter 60 %. Allerdings ist der Gesamtbetrag der Unterdeckung keineswegs unerheblich, er belief sich Ende 2005 auf rund 16,4 Mrd. Franken. Aufgrund der oben geschilderten Entwicklungen bzw. Schwachstellen sind jedoch auch wir überzeugt, dass die Finanzierungsbasis der öffentlich-rechtlichen VE rasch verbessert werden muss. Die Vorschläge der Expertenkommission weisen hier einen gangbaren, auf das Anpassungsvermögen der Gemeinwesen und der Destinatäre gut abgestimmten Weg auf, der folgenden Anforderungen Rechnung trägt:

- Gleichbehandlung verschiedener Versichertengenerationen
- Identifikation und Planbarkeit der Verpflichtungen der Gemeinwesen
- Weitgehende Gleichstellung von öffentlich-rechtlichen mit privatrechtlichen VE
- Professionelle Vermögensverwaltung (Zielrendite und Risikofähigkeit als Grundlagen)
- Gleichbehandlung aller öffentlich-rechtlicher VE.

Das Konzept der Expertenkommission sieht vor, dass sich jede öffentliche VE zwischen der Vollkapitalisierung und einem gemischten Finanzierungssystem entscheiden muss.

- Entscheidet sich eine öR Ve für die Vollkapitalisierung, muss sie Massnahmen einleiten, um innert nützlicher Frist einen Deckungsgrad von 100 % zu erlangen.

Wir sind in diesem Zusammenhang mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden, dass öR VE, die bereits heute einen Deckungsgrad von 100% und höher aufweisen, fortan das System der Vollkapitalisierung beibehalten müssen (und damit auch nicht mehr zu einem Mischsystem zurück wechseln könnten).

- VE mit einem Deckungsgrad von unter 100% sollen die Teilkapitalisierung beibehalten können, sofern eine Garantie des Gemeinwesens und ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Finanzierungsplan vorliegen. Im **System der differenzierten Zieldeckungsgrade** muss jede VE einen Ausgangsdeckungsgrad bestehend aus dem **Deckungsgrad der aktiv Versicherten** und dem **Rentnerdeckungskapital** festlegen, wobei Rentendeckungskapitalien immer voll ausfinanziert sein müssen. Diese Vorgaben dürfen nicht mehr unterschritten werden, sollte dies dennoch der Fall sein, muss die VE Sanierungsmassnahmen beschliessen.

Die *Staatsgarantie* ist eine Eventualverpflichtung, die zum Tragen kommt wenn die Kasse fällige Leistungen nicht finanzieren kann. Sie käme z.B. bei Teilliquidationen bzw. bei Auslagerung eines Betriebes aus der Verwaltung zur Anwendung. Solche Auslagerungen müssen richtigerweise voll ausfinanziert werden.

Obligatorische volle Ausfinanzierung: Zu hohe Anpassungslasten und sachlich unnötig

Obwohl es gute Argumente für eine volle Ausfinanzierung gibt, lehnen wir die von Ihnen vorgeschlagene Verankerung einer Pflicht zur Ausfinanzierung aller öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen innert maximal 30 Jahren ganz klar ab. Die Gründe dagegen sind von der – fachlich breit abgestützten! - Expertenkommission herausgearbeitet worden:

- Eine **volle Ausfinanzierung** ist aus der Sicht der Sicherheit der Leistungen **nicht zwingend erforderlich. Das Modell des differenzierten Deckungsgrades erbringt dieselbe Sicherheit wie eine volle Ausfinanzierung.** Die Schwächen im heutigen System hängen nicht mit dem Prinzip der Mischfinanzierung zusammen, sondern mit der schlechten Handhabung dieses Prinzips. Die Vorlage enthält die erforderlichen Korrekturen.

- **Zu hohe Anpassungslasten:** Die Kosten für die Erhöhung des Deckungsgrades auf neu 100 % belaufen sich nach Ihren Unterlagen auf rund 16 Mrd. Franken. Hinzu kämen – materiell unabdingbar – noch die Kosten für den Aufbau von Wertschwankungsreserven (WSR) im Umfang von weiteren mindestens 16 Mrd. Franken (15 % des Deckungskapitals). Insgesamt wären somit über 30 Mrd. Franken erforderlich. **Bürgerinnen und Bürger bzw. die Steuerzahlenden werden bei einer solchen Ausfinanzierung mit höheren Steuern oder mit Leistungsabbau in andern Bereichen des Service public konfrontiert.**
- **Nicht akzeptabel** wäre für uns auch die andere „Alternative“, nämlich der Weg, dass die **Kosten der Ausfinanzierung auf die Destinatäre in Form höherer Beiträge und/oder von Leistungsabbau überwältzt** würden. Dieser Weg würde auch **gegen die Gleichbehandlung der Generationen** verstossen: Die Anpassungslasten würden – aufgrund der Besitzstandsicherung – auf die heutigen und morgigen Aktiven abgewälzt.
- Der KV Schweiz steht hinter dem Drei-Säulen-Konzept und damit auch hinter der Kombination von Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren. Beide Verfahren weisen Vor- und Nachteile auf, und in beiden Systemen wirken sich demografische Veränderungen aus. Mit der Vorlage würde das Gewicht in Richtung Kapitaldeckungsverfahren verschoben. Wir vermissen in Ihrer Unterlage Aussagen darüber, **ob eine volle Ausfinanzierung auch volkswirtschaftlich wirklich sinnvoll ist.**

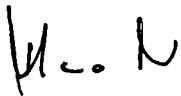
Fazit:

- Für den KV Schweiz ist der **Handlungsbedarf** bei der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Kassen ausgewiesen. Die Vorlage des Bundesrates enthält **Schritte in die richtige Richtung**. Dazu zählt die **rechtliche und administrative Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtungen** und die klare Regelung der **Aufsicht**.
- Zentral ist sodann auch, die Anforderungen an das Finanzierungssystem präziser zu fassen und höher anzusetzen als bisher. **Der KV Schweiz lehnt aber die Forderung des Bundesrates nach einer vollen Ausfinanzierung aller Kassen innert 30 Jahren ab. Er spricht sich stattdessen für das von der Expertenkommission ausgearbeitete Modell des differenzierten Zieldeckungsgrades aus.** Dieses Modell vermag die Vorsorgesicherheit ebenfalls zu garantieren. Es ermöglicht die Weiterführung einer Mischfinanzierung, die nunmehr aber an klare und strenge Anforderungen geknüpft wird. Diese Alternative vermeidet unsinnige Anpassungslasten zu Lasten der Steuerzahlenden und/oder der Destinatäre.

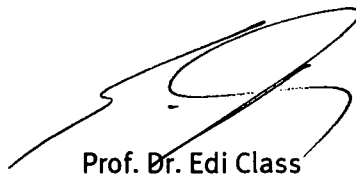
Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Nationalrat Mario Fehr
Präsident



Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär

Beilage:

Fragebogen



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

KV Schweiz – 8.5.2007 HSC

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Seitens des KV Schweiz erachten wir es als sinnvoll, diejenigen Bestimmungen bzw. Spielregeln, die sich im Bereich der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (VE) bewährt haben, auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen VE anzuwenden. So erachten wir es als richtig und unabdingbar, die Unabhängigkeit der VE (Parität, oberstes Organ) nunmehr auch im öffentlich-rechtlichen Bereich zu sichern und die Aufsicht für alle VE identisch zu regeln. Interessenkonflikte, die sich heute noch ergeben können, weil die Funktionen Gesetzgeber, Arbeitgeber und Aufsicht u.U. zusammenfallen, muss und kann wie von Ihnen vorgeschlagen vorgebeugt werden.

Starke Vorbehalte haben wir hingegen zur Absicht der Vorlage, dass öffentlich-rechtliche VE nunmehr grundsätzlich voll kapitalisiert werden müssen, wir lehnen dies als allzu starre Vorgabe ab. Bei der heutigen Ausgangslage würden mit dieser Vorschrift etlichen Kantonen und Gemeinwesen zu hohe Ausfinanzierungslasten auferlegt. Die politische Gefahr liegt auf der Hand, dass ein erheblicher Teil der Kosten auf die Destinatäre abgewälzt würde – durch Leistungsver schlechterungen, Beitragserhöhungen etc., - obwohl diese für die „Deckungslücken“ in keiner Weise verantwortlich sind. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hat unseres Erachtens überzeugend nachgewiesen, dass eine klar geregelte Teilkapitalisierung dieselbe finanzielle Sicherheit wie eine volle Kapitalisierung zu garantieren vermag und dass auf diesem Wege die finanziellen Möglichkeiten der hauptsächlich betroffenen Körperschaften nicht überstrapaziert werden müssen.

- 1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir unterstützen diese Zielsetzungen aus „pragmatischen“ Überlegungen. Wie oben angedeutet und im Expertenbericht aufgezeigt, kann – wenn die hierzu relevanten Kriterien erfüllt sind - eine öffentlich-rechtliche VE grundsätzlich auch teilkapitalisiert ordnungsgemäss geführt werden. Zweifellos ist es **jedoch sinnvoll, eine einmal erreichte Vollkapitalisierung weiterzuführen.**

- 1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Ja, dieses Modell wird von uns unterstützt. Dieses von der Expertenkommission erarbeitete Modell berücksichtigt sowohl die Interessen der öffentlich-rechtlichen VE, der Gemeinwesen und der Destinatäre in optimaler Weise.

- 1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
 - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

i.O.

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

i.O.

2. Volle Ausfinanzierung

2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir erachten diese Zielsetzung aus mehreren Gründen als nicht sinnvoll, wir lehnen sie ab.

- Ihre Vorlage baut im Wesentlichen auf den **Regelungsvorschlägen der Expertenkommission** auf. Deren Vorschläge zielen **jedoch nicht primär auf eine volle Ausfinanzierung**, vielmehr sind es Bausteine oder Leitplanken für eine Regelung, die eine **kostengünstige, aber stabile, nachhaltige Weiterführung von öffentlich-rechtlichen VE mit Mischfinanzierung** abzielen. Sie geben aber keine Spielregeln oder Wegleitungen zur Ausfinanzierung ab. Die **Vorlage** belässt hier eine **grosse Diskrepanz**: Sie zeigt zwar, wie die nächsten 30 Jahre stabiler als bisher auch mit einer Mischfinanzierung bewältigt werden können, **lässt es aber völlig offen, unter welchen Spielregeln und wie genau dann die volle Ausfinanzierung erreicht werden soll**.
- Die **Expertenkommission** zeigt auf, dass eine volle **Auskapitalisierung sachlich nicht zwingend** ist, und dass auch der Weg der Teilkapitalisierung – richtig appliziert – die erforderliche **Vorsorge** sicherheit zu garantieren vermag.
- **Eine volle Ausfinanzierung** ist für viele VE und Gemeinwesen **sehr bzw. zu teuer**. Die Expertenkommission veranschlagt die Kosten für einen Deckungsgrad von neu 100 % auf 14 Mrd. Franken. Hinzu kämen – materiell unabdingbar – noch die Kosten für den Aufbau von Wertschwankungsreserven (WSR) im Umfang von weiteren mindestens 16 Mrd. Franken (15 % des Deckungskapitals). Insgesamt wären somit mindestens 30 Mrd. Franken erforderlich. **Ohne dass die Versorgungssicherheit im Kern verbessert würde, wären Bürgerinnen und Bürger bzw. die Steuerzahlenden bei einer solchen Ausfinanzierung mit höheren Steuern oder mit Leistungsabbau in andern Bereichen des Service public konfrontiert**. Und nicht akzeptabel wäre für uns als Angestelltenorganisation selbstverständlich auch die andere „Alternativ“, nämlich der Weg, dass die Kosten auf die Destinatäre in Form höherer Beiträge und/oder von Leistungsabbau überwälzt würden. Dieser Weg würde im Übrigen auch **gegen die Gleichbehandlung der Generationen** verstossen: Die Anpassungslasten würden – aufgrund der Besitzstandssicherung – auf die heutige und morgigen Aktiven abgewälzt.

2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Selbstverständlich erachten wir regelmässige Bestandesaufnahmen und Berichte als sinnvoll. Diese Information kann durchaus im Jahre der jährlichen Berichterstattung über die Lage der VE erfolgen. Da die Vorlage aber keine konkreten Bestimmungen zur Art und Weise der Auskapitalisierung enthält, hängt die oben vorgeschlagenen Verpflichtung des Bundesrates „in der Luft“.

3. **Institutionelles**

- 3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Der KV Schweiz unterstützt die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Regelungen vollumfänglich. Etliche der Probleme, die bei öffentlich-rechtlichen VE aufgetreten sind, hängen direkt mit der bisherigen aufgeteilten Verankerung der Kompetenzen und der nicht immer gegebenen Unabhängigkeit der Aufsicht gegenüber dem Gemeinwesen zusammen.

- 3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Dieser Schritt stärkt zweifellos die Handlungsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen VE und stärkt die paritätische Mitwirkung der Arbeitnehmenden erheblich.

- 3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Zwar ist das Insolvenzrisiko bei öffentlichen VE zweifellos gering. Ausgliederungen und Privatisierungen von Teilbereichen der öffentlichen Verwaltung können aber auch zu Problemen führen. Zudem wechseln Arbeitnehmende nicht selten vom öffentlichen in den privaten Bereich und umgekehrt. Wir werten die Beitragspflicht auch als Solidarität aller Arbeitnehmenden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

2. Oktober 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. –, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Das Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ stellt nach unserer Einschätzung ein für alle betroffenen Akteure und Institutionen und für die Destinatäre gangbares, sinnvolles und effizientes Modell dar.

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir erachten die differenzierten Vorgaben gem. Modell der Expertenkommission als ausreichend.

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

In dem von uns unterstützten Modell „Mischfinanzierung mit differenziertem Deckungsgrad“ muss – wenn alle Vorgaben eingehalten worden sind – weiterhin Raum bestehen für die Bildung von freien Mitteln. Es liegt in der Logik dieser Lösung – und wird so auch von der Expertenkommission unterstützt – dass eine VE weiterhin freie Mittel bilden kann, aus denen sie z.B. auf den Renten einen Teuerungsausgleich ausrichten kann. Grundsätzlich bleibt aber die Verwendung freier Mittel in der Kompetenz des obersten Organs, dieses kann Überschüsse auch zur Verbesserung des Deckungsgrades verwenden (oder den Zieldeckungsgrad hinaufsetzen).

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

ja

nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

Vernehmlassungsantworten des KV Schweiz unterliegen verbandsdemokratischen Beschlüssen und müssen den zuständigen Organen unterbreitet werden. Dies setzt voraus, dass eine Stellungnahme gespeichert, ausgedruckt und bis zum Zeitpunkt der endgültigen Abgabe auch verändert werden kann. Die Stellungnahme muss zudem bei uns auch intern archiviert und weiterverwendet werden können.

Die Möglichkeit nicht internetbasierter Vernehmlassungsantworten muss daher beibehalten werden. Selbstverständlich sind wir aber gerne bereit, jeweils auch die elektronische Form des Dokumentes – im vorliegenden Fall des Fragebogens – zuzustellen.



Absender.

➤ Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste
(http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html) | <input type="checkbox"/> in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme) |
|---|--|

➤ Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

- Kanton
- Partei
- gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
- Behörden und Verwandte Institutionen
- Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
- Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
- weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson): Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

Adresse: Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 1853, 8027 Zürich

Für allfällige Rückfragen:

Tel.: 044 283 45 78

E-Mail: hansueli.schuetz@kvschweiz.ch

Besten Dank!



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

- 1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Für Travail.Suisse ist es grundsätzlich sinnvoll, möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für alle VE in der Schweiz zu schaffen und sich dabei an den autonomen, privatrechtlichen VE zu orientieren. Eine vollständige Angleichung der Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen VE an privatrechtliche VE scheint uns jedoch nicht sinnvoll und auch nicht notwendig. So sind beispielsweise für öffentlich-rechtliche VE Regelungen notwendig, die trotz ihrem öffentlich-rechtlichen Status die Unabhängigkeit vom Gesetzgeber, der je gleichzeitig Arbeitgeber ist, sicherstellen. Zudem teilen wir die Ansicht der Expertenkommission, dass bei öffentlich-rechtlichen VE eine sauber geregelte Teilkapitalisierung bei tieferen Mehrkosten die gleiche finanzielle Sicherheit bietet wie eine volle Auskapitalisierung. Die vollständige Angleichung der Rahmenbedingungen lehnt Travail.Suisse deshalb ab.

- 1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Das Ziel der Vorlage besteht darin, die versicherungstechnischen Fehlbeträge und damit die Garantien der Gemeinwesen für die öffentlich-rechtlichen VE zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass öffentlich-rechtliche VE mit einem Deckungsgrad von über 100 Prozent im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden, während öffentlich-rechtliche VE mit einem Deckungsgrad unter 100 Prozent im System einer geregelten Teilkapitalisierung (gemäss Expertenbericht) weiter geführt werden können. In beiden Fällen wird das Ziel der Begrenzung (nicht Beseitigung) der Fehlbeträge und damit der Garantien erreicht.



- 1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Für Travail.Suisse stellt das Finanzierungsmodell der Expertenkommission eine ausgewogene und auf die finanzielle Situation der öffentlich-rechtlichen VE wie auch der Gemeinwesen und der Destinatäre optimal ausgerichtete Lösung dar. Dies gilt allerdings nur, wenn die Teilkapitalisierung nicht auf 30 Jahre befristet, sondern unbefristet zugelassen wird.

- 1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- 1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
 - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

2. Volle Ausfinanzierung

2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Travail.Suisse lehnt die volle Auskapitalisierung innert 30 Jahren aus folgenden Gründen klar ab:

- 1) Die volle Auskapitalisierung ist nicht notwendig. Das von der Expertenkommission vorgeschlagene Modell der Teilkapitalisierung ist bei öffentlich-rechtlichen VE der vollen Auskapitalisierung bezüglich Vorsorgesicherheit ebenbürtig.
- 2) Die volle Auskapitalisierung ist zu teuer. Die Expertenkommission berechnet die Amortisationskosten der heutigen Unterdeckung von ca. 16 Mia. auf 28 Mia. Franken (Diskontierung etc.). Eine Auskapitalisierung auf einen Deckungsgrad von 100 Prozent ist aber ungenügend, weil mit dem Verzicht auf eine Staatsgarantie unbedingt eine Absicherung in Form von Wertschwankungsreserven einher gehen muss. Das heisst, dass zu den 28 Mia. noch Wertschwankungsreserven im Umfang von 15 Prozent des Deckungskapitals gerechnet werden müssen. Insgesamt dürfte die volle Auskapitalisierung rund 50 Mia. Franken kosten. Wie der Bericht der Expertenkommission zeigt, ist das Modell der Teilkapitalisierung bezüglich Vorsorgesicherheit der Auskapitalisierung ebenbürtig. Das heisst aber nichts anderes, als dass der Gegenwert für die ca. 50 Mia. Franken gleich null ist.
- 3) Die volle Auskapitalisierung verletzt die Gleichbehandlung der Generationen. Die heutigen Fehlbeträge sind vorwiegend Resultat von nicht bezahlten Beiträgen der öffentlichen Hand und ungenügend finanzierten Leistungen. Das heisst, die älteren Arbeitnehmenden und die Rentner haben während Jahrzehnten von tiefen Beiträgen (Steuern) und hohen Leistungen profitiert. Die Ausfinanzierung über die nächsten 30 Jahre muss hingegen von der aktiven Generation, d.h. den jungen Arbeitnehmenden über Steuern, Sanierungsbeiträge und tiefere Leistungsversprechen finanziert werden.

- 4) Die Zielsetzung der vollen Auskapitalisierung führt das Modell der Teilkapitalisierung ad absurdum und würde vielmehr klare Bestimmungen über den Ablauf der Ausfinanzierung notwendig machen. Es ist widersinnig und inkonsequent, für den gleichen Zeitraum (die nächsten 30 Jahre) die Teilkapitalisierung zuzulassen und die volle Auskapitalisierung zu verlangen. Denn entweder wird eine VE im System der Teilkapitalisierung weiter geführt, oder aber sie wird in den nächsten 30 Jahren schrittweise auskapitalisiert. Beides gleichzeitig zu tun, ist für eine VE nicht möglich. Anstatt das Modell der Teilkapitalisierung zuzulassen, müsste der Bundesrat vielmehr bestimmen, wie die Auskapitalisierung zu erfolgen hat und wer für die Kosten aufkommen muss.

- 2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass die übliche jährliche Berichterstattung über die finanzielle Lage der VE genügt, wenn die öffentlich-rechtlichen VE gemäss Expertenbericht im Modell der Teilkapitalisierung weiter geführt werden können.

Uns ist zudem nicht klar, welche Korrekturen im Hinblick auf die volle Ausfinanzierung vorgenommen werden sollen, da ja in der Vorlage des Bundesrates keine Regelung vorhanden ist, die den Vorgang der Auskapitalisierung konkretisiert. Gemäss Vorschlag des Bundesrates ist es einem Gemeinwesen nicht verboten, seine öffentlich-rechtliche VE im 29. Jahr auf einen Schlag auszufinanzieren. Das heisst, bis zum 28. Jahr sind keine Korrekturen nötig und können auch aufgrund eines Berichts keine Korrekturen vorgeschlagen werden.

3. Institutionelles

- 3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Für die Verbesserung der Good Governance ist die Verselbständigung von VE und zuständiger Aufsichtsbehörde von grosser Bedeutung. Die heute oft bestehenden Unterstellungsverhältnisse sind unseres Erachtens mit ein Grund für die hohen Deckungslücken, die einige öffentlich-rechtliche VE aufweisen. Zudem kann mit der Verselbständigung sichergestellt werden, dass die Entscheidungen der VE vorwiegend von vorsorgespezifischen Überlegungen geleitet werden und nicht von personalpolitischen oder wirtschaftlichen Überlegungen dominiert werden.

- 3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

ja

nein

keine Antwort



Bemerkungen:

Für Travail.Suisse ist die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung bezüglich der Leistungen bzw. der Finanzierung der VE zentral eine für stabile finanzielle Entwicklung der öffentlich-rechtlichen VE. Zudem kann die paritätische Verwaltung gestärkt und jener der privatrechtlichen, autonomen VE angeglichen werden, was einen stärkeren Einbezug der Arbeitnehmenden erlaubt.

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Der Sicherheitsfonds schützt die Arbeitnehmenden bzw. die Destinatäre vor Insolvenzrisiken. Insbesondere aufgrund der höheren beruflichen Mobilität der Arbeitnehmenden auch zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft ist es unseres Erachtens angebracht, dass die Finanzierung dieses Insolvenzschutzes von allen Versicherten bzw. VE getragen wird.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. - , stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir unterstützen das Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Deckungsgrad, weil es unseres Erachtens eine ausgewogene Lösung darstellt, die sowohl der Vorsorgesicherheit der Vorsorgeeinrichtungen als auch der finanziellen Belastung der öffentlichen Hand und der Destinatäre voll auf gerecht wird.

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Die zwingende Erhöhung des Zieldeckungsgrades würde die Bildung von freien Mitteln und damit allfällige Anpassungen der Renten an die Teuerung gesetzlich verhindern. Gemäss Expertenbericht macht es aber auch im System der Teilkapitalisierung durchaus Sinn, dass eine VE freie Mittel generiert und den Rentnern und Rentnerinnen einen Teuerungsausgleich gewährt. Ansonsten werden die laufenden Renten inflationsbedingt abgewertet und das verfassungsmässige Ziel der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gefährdet. Zudem würden die Rentnerinnen und Rentner von VE in Teilkapitalisierung diskriminiert, da sie im Gegensatz zu Rentnerinnen und Rentnern anderer VE nie mit einer Teuerungsanpassung ihrer Renten rechnen könnten. Unseres Erachtens sollte die VE deshalb frei bleiben im Entscheid, ob sie mit Überschüssen den Deckungsgrad erhöhen und bei Gelegenheit den Zieldeckungsgrad anpassen will oder aber freie Mittel zur Anpassung der laufenden Renten bildet.

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

ja

nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

Eine Vernehmlassungsantwort von Travail.Suisse wird intern diskutiert und muss zu diesem Zweck in schriftlicher Form vorliegen. Eine internetbasierte Beantwortung wäre also nur möglich, wenn sie gespeichert, ausgedruckt und bei Bedarf vor der Eingabe verändert werden könnte, so wie das beispielsweise bei der internetbasierten Steuererklärung des Kantons Bern möglich ist.



** ** *

Absender:

- Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:
 - in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>)
 - in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme)

- Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:
 - Kanton
 - Partei
 - gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
 - gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
 - Behörden und Verwandte Institutionen
 - Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
 - Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
 - weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson): Travail.Suisse, Martin Flügel
Adresse: Postfach 5775, Bern

Für allfällige Rückfragen:
Tel.: 031 370 21 11
E-Mail: fluegel@travailsuisse.ch

Besten Dank!